



**Von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling**

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,*

*Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: [shotekova@advokat-wien.at](mailto:shotekova@advokat-wien.at)

[www.robathin.at](http://www.robathin.at)

## Aktuelle Neuerungen im Straßenverkehr

Seit heuer darf ein neuer Dienstwagen nur mehr max. 121 g CO<sub>2</sub> je Kilometer emittieren, damit der geringere Sachbezug von monatlich 1,5% der Anschaffungskosten bei uneingeschränkter privater Nutzung des Dienstwagens zu versteuern ist, ansonsten steigt der Sachbezugswert auf monatlich 2% der Anschaffungskosten.

Die Novelle des Führerscheingesetzes legt fest, dass das Befahren der Rettungsgasse auf Autobahnen und Schnellstraßen nun zum Vormerkdelikt wird, wobei der Verstoß zusätzlich mit bis zu 2.180 Euro Verwaltungsstrafe geahndet wird.

Übrigens: Wer bei der theoretischen Führerscheinprüfung beim Schummeln erwischt wird darf erst nach neun Monaten »Sperrfrist« wieder antreten. Diese Änderung trägt den neuen technischen Möglichkeiten zum Schummeln Rechnung.

Für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb gelten nun auf Autobahnen oder Schnellstraßen Ausnahmen von den Geschwindigkeitsbegrenzungen des »Immissionsschutzgesetzes Luft« – kurz IG-L.

Neu bei E-Fahrzeugen ist auch, dass ab Juli 2019 neu genehmigte Fahrzeuge mit Elektroantrieb mit einem akustischen Fahrzeugwarnsystem bis 20 km/h Geschwindigkeit ausgerüstet sein müssen, wobei es sogar verschiedene Geräusche fürs Beschleunigen und Bremsen geben muss. Für bereits bestehende E-Fahrzeuge gibt es keine Nachrüstungsverpflichtung.

Weiters soll das automatische Einparken mittels Einparkhilfe (bzw. Einparkassistent) und das freihändige Fahren auf Autobahnen und Schnellstraßen mit dem sogenannten AutobahnpiLOT anhand einer Novelle zur Verordnung zum automatisierten Fahren erlaubt werden. Solange das System zum Einparken aktiviert ist, muss sich der Lenker aber in Sichtweite zum Fahrzeug befinden.

Neu ist weiters, dass das Fahrassistenzsystem auf Autobahnen aktiviert werden darf, sobald der Lenker auf die Autobahn oder Schnellstraße aufgefahren ist und sich in den fließenden Verkehr eingereiht hat. Das Lenkrad muss bei aktiviertem Fahrassistenzsystem nicht länger mit mindestens einer Fahrerhand festgehalten werden – vorausgesetzt, dass System hat eine Notfallvorrichtung zur Deaktivierung und der Fahrer kann im Notfall sofort eingreifen. Rechtzeitig vor dem Spurwechsel und dem Erreichen der Ausfahrt sind die Fahraufgaben wieder vom Lenker zu übernehmen.

Weiters wird ein ein Jahr andauernder Pilottest zum Thema Rechtsabbiegen bei Rot voraussichtlich ab 1. April 2019 in Linz und Wels gestartet. Apropos Test: Der Testbetrieb für Geschwindigkeitsbegrenzung von 140 km/h auf bestimmten Autobahnabschnitten soll auf weitere Strecken ausgeweitet werden – vermutlich sogar erstmals auf zweispurige Abschnitte.

Last but not least, gibt's auch für Radfahrer Neuerungen: am Ende eines Radfahr- oder Mehrzweckstreifens gilt nur mehr das Reißverschlussystem – im Unterschied zur früheren Regelung mit Nachrang für den Radfahrer. Außerdem neu für Radfahrer: der Geradeausfahrende hat Vorrang, auch wenn er vom Rechtsabbieger gekreuzt wird.